

Siebente Allgemeinverfügung des Landkreises Börde zur Anordnung der Absonderung von infizierten Personen und der Testpflicht für bestimmte Kontaktpersonen

Für die im Gebiet des Landkreises Börde wohnenden Personen und für Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Landkreises Börde haben, sowie für Personen, die in einer Einrichtung des Gesundheitswesens, einer Alten- oder Pflegeeinrichtung, einem ambulanten Pflegedienst oder Einrichtungen der Eingliederungshilfe im Gebiet des Landkreises Börde beschäftigt sind, wird Folgendes verfügt:

I. Anordnung zur Absonderung von infizierten Personen (Infizierte)

1. Personen, bei denen eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit einem PCR- oder zertifizierten Antigen-Schnelltest nachgewiesen wurde (nachfolgend infizierte Personen oder Infizierte genannt), haben sich unverzüglich in ihrer Wohnung oder einer anderen geeigneten Unterkunft abzusondern (häusliche Isolation).

Ab dem Zeitpunkt, ab dem eine infizierte Person vom Landkreis Börde eine einzelfallbezogene, mündlich, schriftlich oder elektronisch erlassene Absonderungsanordnung erhält, gehen die im Einzelfall erlassenen Regelungen dieser Allgemeinverfügung vor.

2. Die Pflicht zur Absonderung beginnt für Infizierte am Tag der Abnahme des Erstnachweises durch positiven PCR- oder zertifizierten Antigen-Schnelltest.
3. Die Dauer der Absonderung für Infizierte ist abhängig von der Zuordnung zu einer der unter Buchstaben a und b genannten Personengruppen:
 - a) Für die allgemeine Bevölkerung (auch für Schülerinnen/Schüler, Kinder in Schule, Kita, Hort) wird eine häusliche Isolation für die Dauer von 5 Tagen ohne verpflichtenden abschließenden Test angeordnet.

Es wird dringend empfohlen, beginnend nach Tag 5, wiederholt eine (Selbst-)Testung mit einem Antigen-Schnelltest durchzuführen und sich in Selbstisolation zu begeben, bis das Testergebnis negativ ist.

- b) Für Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheitswesens, Alten- und Pflegeeinrichtungen, ambulanten Pflegediensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe wird eine häusliche Isolation für die Dauer von 5 Tagen angeordnet.

Eine Wiederaufnahme der Tätigkeit ist den Beschäftigten in den genannten Einrichtungen erst gestattet, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die betroffene Person war zuvor mindestens 48 Stunden symptomfrei.
- Frühestens am Tag 5 wurde ein negativer Nukleinsäure-Amplifikationstest oder zertifizierter Antigentest abgenommen, wobei der Nachweis durch Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung erforderlich ist (Freitestung).

Ist das Ergebnis einer versuchten „Freitestung“ positiv, ist der betroffenen Person die Wiederaufnahme der Tätigkeit für 2 weitere Tage untersagt. Danach ist eine weitere Testung möglich.

Ein PCR-Ergebnis mit einem Ct-Wert über 30 ist für die Freitestung zulässig.

Das negative Testergebnis ist in Form eines durch einen Leistungserbringer ausgestellten Nachweises nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung oder eines COVID-19-Testzertifikats nach § 22a Absatz 7 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) auf Verlangen dem Arbeitgeber oder dem Landkreis Börde zu übermitteln.

Der Landkreis Börde behält sich vor, im Einzelfall einen abweichenden Isolationszeitraum zu bestimmen.

II. Weitere an Infizierte gerichtete Maßnahmen

1. Betroffene Personen dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung des Landkreises Börde die Wohnung oder die andere geeignete Unterkunft nur zur Abgabe einer aufgrund der Allgemeinverfügung erforderlichen oder durch eine vom Landkreis Börde angeordnete Testung bei einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung verlassen oder wenn dies zum Schutz von Leib und Leben erforderlich ist.

Die von den Leistungserbringern nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung betriebenen Testzentren sind dabei auf direktem Weg aufzusuchen. Entsprechendes gilt für den Weg zurück zur Wohnung oder zu der anderen geeigneten Unterkunft. Außerhalb der Wohnung oder der anderen geeigneten Unterkunft ist auf Schutzmaßnahmen (AHA-L) und das Tragen einer FFP2 Maske zu achten und es sind Kontakte zu anderen Personen möglichst zu reduzieren.

2. Den betroffenen Personen ist es während der häuslichen Isolation ferner untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht demselben Haushalt angehören. Kontakte innerhalb der häuslichen Gemeinschaft sind zu minimieren (siehe unten: „Allgemeine Hinweise zum Verhalten in häuslicher Isolation oder Quarantäne“).

III. Testpflicht für Kontaktpersonen, die Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheitswesens, Alten- und Pflegeeinrichtungen, ambulanten Pflegediensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe sind

Für Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheitswesens, Alten- und Pflegeeinrichtungen, ambulanten Pflegediensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, die Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall haben oder hatten oder demselben Haushalt wie eine infizierte Person angehören, wird eine tägliche Testung vor Dienstantritt mit einem Antigen-Schnelltest oder Nukleinsäure-Amplifikationstest angeordnet. Die Testpflicht gilt bis zum Tag 5 nach dem Kontakt zu einer infizierten Person.

Im Falle eines positiven Testergebnisses gelten die Regelungen für Infizierte nach Nummern I und II dieser Allgemeinverfügung.

IV. Öffentliche Bekanntgabe, Geltungsdauer, Übergangsregelung, Gleichstellung

1. Diese Allgemeinverfügung wurde am 11.05.2022 unter

www.landkreis-boerde.de/menschen/gesundheit/coronavirus

öffentlich bekannt gemacht.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 12.05.2022 in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 30.06.2022. Sie ersetzt die Sechste Allgemeinverfügung vom 01.04.2022, zuletzt geändert durch Verfügung vom 29.04.2022.
3. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten auch für Infizierte und Kontaktpersonen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinverfügung bereits in häuslicher Isolation oder Quarantäne befinden.
4. Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Allgemeinverfügung gelten für alle Geschlechter.

V. Hinweis auf die Folgen von Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Allgemeinverfügung enthaltenen Regelungen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt und geahndet werden (§ 73 Absatz 1a Nummer 6 des Infektionsschutzgesetzes).

Vorsätzliche Verstöße, durch die ein anderer Mensch mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert wird, werden als Straftat nach § 74 Abs. 1 IfSG verfolgt.

VI. Kontaktaufnahme zum Landkreis Börde

Fragen zu dieser Allgemeinverfügung beantworten Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gern. Sie sind wie folgt erreichbar:

- unter der Telefonnummer

03904 - 72401660

- per E-Mail (nur für formlose Schreiben ohne elektronische Signatur)

covid19@landkreis-boerde.de

- per Post über die Anschrift

Landkreis Börde
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Diese Kontaktdaten sind auch zu nutzen, wenn nach dieser Allgemeinverfügung eine Pflicht zur Unterrichtung des Landkreises Börde besteht oder von ihm eine Zustimmung einzuholen ist.

Begründung

Rechtsgrundlage für die Anordnung zur Absonderung von infizierten Personen in dieser Allgemeinverfügung ist § 28 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes.

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Infektionsschutzgesetzes trifft die zuständige Behörde unter anderem dann, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a und in den §§ 29 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes genannten, soweit und

solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes kann bei Kranken sowie Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern durch die zuständige Behörde angeordnet werden, dass sie in sonst geeigneter Weise abgesondert werden. Der Adressatenkreis des § 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes ist in § 2 Nummer 4 bis Nummer 7 des Infektionsschutzgesetzes definiert. Danach ist Kranker eine Person, die an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist, Krankheitsverdächtiger eine Person, bei der Symptome bestehen, welche das Vorliegen einer bestimmten übertragbaren Krankheit vermuten lassen, und Ausscheider eine Person, die Krankheitserreger ausscheidet und dadurch eine Ansteckungsquelle für die Allgemeinheit sein kann, ohne krank oder krankheitsverdächtig zu sein. Diese Voraussetzungen liegen im Falle des Virus SARS-CoV-2 nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft und der aktuellen Infektionslage in Deutschland vor. Das Virus SARS-CoV-2 ist ein Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes, der zur COVID-19-Erkrankung, einer übertragbaren Krankheit im Sinne von § 2 Nummer 3 des Infektionsschutzgesetzes, führen kann und rechtfertigt daher grundsätzlich die Anordnung der Absonderung als Schutzmaßnahme.

Die von dem Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelöste Krankheit COVID-19 kann mit einer Testung durch eine Labordiagnostik mittels PCR- und zertifiziertem Antigentest diagnostiziert werden. Es ist daher gerechtfertigt, Personen, bei denen eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 mit einer solchen Testung nachgewiesen wurde (infizierte Personen), als Kranke oder Ausscheider einzustufen.

Die Corona-Pandemie begründet weiterhin eine ernstzunehmende Gefahrensituation, die ein Einschreiten nicht nur rechtfertigt, sondern zur Vermeidung eines exponentiellen Wachstums der Infektionen mit unmittelbaren, nicht absehbaren Folgen für Gesundheit, Leib und Leben der Bevölkerung, gebietet.

Das Infektionsgeschehen für den Landkreis Börde liegt noch immer auf einem hohen Niveau, wie den vom Robert Koch-Institut im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> veröffentlichten Werten für die 7-Tage-Fallzahl und die Sieben-Tage-Inzidenz entnommen werden kann.

Aufgrund dieses Infektionsgeschehens ist der Landkreis Börde berechtigt, Absonderungsanordnungen nach § 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes gegenüber infizierten Personen zu treffen, um der Ausbreitung der übertragbaren Krankheit COVID-19 zu begegnen. Die Anordnung zur Absonderung greift zwar erheblich in die Grundrechte der betroffenen Personen, insbesondere in die Bewegungsfreiheit, die allgemeine Handlungsfreiheit und die freie Entfaltung der Persönlichkeit sowie die Berufsfreiheit ein.

In Anbetracht des gewichtigen Ziels der Pandemiebekämpfung sowie des damit verfolgten Schutzes von Leben und Gesundheit der Bevölkerung und des Funktionierens des staatlichen Gesundheitssystems sind solche Anordnungen jedoch als verhältnismäßig zu betrachten. Mit der Verpflichtung zur Absonderung in der eigenen Wohnung oder einer anderen geeigneten Unterkunft kann unterbunden werden, dass Personen, die sich infiziert haben, mit anderen Personen in Kontakt treten und auf diese Weise das Virus weiterverbreiten.

Die Anordnung zur Absonderung ist auch eine geeignete Maßnahme zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung und zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems. Diese Maßnahme verhindert die Entstehung neuer Infektionsketten und damit verbunden die weitere Verbreitung der COVID-19-Krankheit. Die Absonderung von infizierten Personen ist seit Beginn des Corona-Geschehens in Deutschland eine zentrale Säule der Bekämpfungsstrategie. Die Anordnung zur Absonderung ist geeignet, Infektionsketten zu unterbrechen und der Ausbreitung der Pandemie entgegenzuwirken. Die Anordnung zur Absonderung ist auch erforderlich. Da die Absonderung von infizierten Personen eine wesentli-

che Säule der Pandemiebekämpfung darstellt, ist eine mildere, aber ebenso wirksame Maßnahme wie die Absonderung in der derzeitigen Situation nicht ersichtlich.

Die Anordnung zur Absonderung ist auch angemessen. Dem Eingriff in die Rechte der betroffenen Personen steht der Schutz von Gesundheit und Leben der Allgemeinheit, insbesondere demjenigen von Risikopatienten, sowie der Schutz des öffentlichen Gesundheitssystems vor einer Überlastung bei ungehinderter Ausbreitung des Infektionsgeschehens gegenüber. Angesichts der überragend wichtigen Rechtsgüter Leben und Gesundheit und der möglichen gravierenden, teils irreversiblen Folgen eines weiteren Anstiegs von Infektionen und Erkrankungen einer Vielzahl von Personen, ist der Eingriff trotz seiner Intensität als angemessen zu bewerten. Zumal der Gesetzgeber mit den §§ 56 ff. des Infektionsschutzgesetzes Regelungen zur Entschädigung beruflicher Verdienstaufälle geschaffen hat.

Soweit die Verpflichtung zur Absonderung Schülerinnen und Schüler betrifft, können sich diese Aufgaben zur häuslichen Bearbeitung (Hausaufgaben) von ihrer Schule zusenden lassen, um keinen allzu großen Rückstand zu erleiden.

Im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist die eröffnete Möglichkeit zu werten, die Wohnung oder die andere geeignete Unterkunft mit ausdrücklicher Zustimmung des Landkreises Börde verlassen zu dürfen, wobei dies einer Einzelfallentscheidung vorbehalten bleiben soll.

Auch die verfügte Dauer der häuslichen Isolation ist nicht zu beanstanden. Der Bemessung der Dauer der Absonderung liegen die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Quarantäne- und Isolierungsdauer bei SARS-CoV-2-Expositionen und -Infektionen zugrunde (siehe hierzu unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene/Absonderung.html; Stand: 02.05.2022).

Rechtsgrundlage der Anordnung für Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheitswesens, in Alten- und Pflegeeinrichtungen, der ambulanten Pflegedienste und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, sich vor der Wiederaufnahme der Tätigkeit oder sich als Kontaktperson einer Testung zu unterziehen, ist § 28 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 in Verbindung mit § 28a Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Infektionsschutzgesetzes. Danach ist der Landkreis Börde berechtigt, die Verpflichtung zur Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in den genannten Einrichtungen als Schutzmaßnahme zu verfügen.

Die Anordnung an Beschäftigte in den genannten Einrichtungen, sich vor der Wiederaufnahme der Tätigkeit oder sich als Kontaktperson einer Testung zu unterziehen, ist geeignet, um Personen in diesen Einrichtungen, die regelmäßig den vulnerablen Personengruppen angehören, vor den Risiken einer Infektion zu schützen.

Die Testpflicht für diese Beschäftigten ist erforderlich, da eine weniger belastende Maßnahme, die einen vergleichbaren Schutz für die Personen in diesen Einrichtungen bietet, nicht ersichtlich ist. Die Testpflicht ist auch angemessen. Der Zweck der Regelung besteht darin, das Infektionsrisiko in den Einrichtungen, in denen sich überwiegend in besonderem Maße gefährdete Personen aufhalten, abzusenken. Die Maßnahme dient damit dem Schutz der überragend wichtigen Rechtsgüter Leben und Gesundheit. Demgegenüber sind die mit der Maßnahme einhergehenden Beeinträchtigungen der Grundrechte der Beschäftigten als geringer einzustufen. Mit einer Testung ist ein Eingriff in die körperliche Unversehrtheit der betroffenen Beschäftigten verbunden. Ein solcher Eingriff ist im Vergleich zu den Gefahren, die für Leben und Gesundheit der Personen in den Einrichtungen im Fall einer Ansteckung mit dem Coronavirus entstehen, als deutlich geringer anzusehen.

Die an die Beschäftigten in Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie ambulanten Pflegedienste und Einrichtungen der Eingliederungshilfe ge-

richtete Untersagung der Wiederaufnahme der Tätigkeit für 2 weitere Tage und und die Anordnung, sich danach erneut zu testen, falls das Ergebnis einer versuchten „Freitestung“ positiv ist, bezweckt gleichfalls den Schutz vor den Risiken einer Infektion. Zur Verhältnismäßigkeit wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

Die Befristung der Allgemeinverfügung findet ihre Rechtsgrundlage in § 36 Absatz 2 Nummer 1 VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfG LSA. Aufgrund des bisherigen und aktuellen Infektionsgeschehens im Landkreis Börde ist auch für die nächsten Wochen mit hohen Fallzahlen zu rechnen. Die Allgemeinverfügung gilt daher zunächst bis zum 30.06.2022.

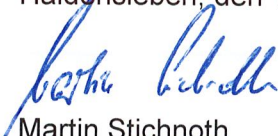
Der Landkreis Börde hat sich entschieden, die Anordnung der Absonderung und zur Testpflicht als Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu geben. Denn der Erlass und die Bekanntgabe einzelfallbezogener schriftlicher Anordnungen ist zeit- und personalaufwändig. Darüber hinaus kann nicht gewährleistet werden, dass die Anordnungen noch vor Ablauf des Isolationszeitraumes zu den Adressaten gelangen. Das mit den Anordnungen verfolgte Ziel, wirksam die Entstehung neuer Infektionsketten und damit verbunden die weitere Verbreitung der COVID-19-Krankheit zu verhindern, kann mit einzelfallbezogenen Anordnungen angesichts der kurzen Zeiträume nicht erreicht werden.

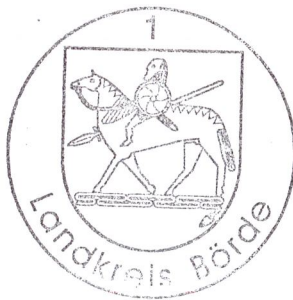
Aus den vorgenannten Gründen wird der Landkreis Börde an die von den Anordnungen dieser Allgemeinverfügung betroffenen Personen grundsätzlich keine Bescheide mehr versenden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Börde, Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben, einzulegen.

Haldensleben, den 11.05.2022


Martin Stichnoth
Landrat



Dienstsiegel

Hinweis zum Entfall der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs

Nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die in dieser Allgemeinverfügung enthaltenen Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.